

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
28/1974/P
24.05.1975**

SPD-Unterbezirk S-C

- Antragsteller -

g e g e n

Z[1] aus S

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: B aus S

und

E aus M

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: RA S aus M

beigetreten: SPD-Ortsverein S

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1975 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

2. Die Berufung des Antragsgegners Z[1] gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks N-O vom 6. September 1974 wird als unbegründet zurückgewiesen.

3. Es wird festgestellt, daß Z[1] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.
4. Auf die Berufung des Antragsgegners E wird unter teilweiser Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission N-O vom 6. September 1974 das Ruhen aller Rechte aus seiner Mitgliedschaft in der SPD auf die Dauer von drei Jahren ab Zustellung dieser Entscheidung angeordnet.

Tatbestand

Am 16.2.1974 beschloß der Unterbezirksvorstand 2xx S, gegen die Antragsgegner Z[1] und E ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten. Im Laufe des Verfahrens wurde dazu folgender Sachverhalt festgestellt:

1. Der Antragsgegner Z[1], der damals Organisationsleiter des Kreisverbandes der Jungsozialisten war, versandte am 18.8.1972 ein Rundschreiben an die Arbeitsgemeinschaften seines Kreisverbandes, das "noch ein kurzer Gedanke zur Olympiade" betitelt war und in dem u.a. im Hinblick auf das Motto der Olympiade "Frieden und Völkerverständigung, Begegnung der Jugend der Welt!" von einem "Schlachtruf der westdeutschen Imperialisten" und insgesamt von einer "Monsterschau der Imperialisten" gesprochen wurde. Den Text dieses Rundschreibens hätte der Antragsgegner, der "kommunistischen Arbeiterzeitung R" entnommen, ohne dies kenntlich zu machen.

2. Der Antragsgegner Z[1] versuchte am 7.9.1972, also während der Olympischen Spiele in M. und nach dem Attentat auf die israelische Mannschaft, auf dem Postamt L./Ö. drei Telegramme an den Antragsgegner E aufzugeben. Z[1] befand sich zu diesem Zeitpunkt als Kinderbetreuer der Arbeiterwohlfahrt in Ö.. Die Telegramme hatten folgenden Wortlaut:

1. "Bürgerkriegsarmee hat Probe für Ernstfall beim Polizeimassaker in M. nicht bestanden. Tip: Aktion durchführen".
2. "Vorfälle M.: Aktion durchführen vinceremus ez."

3. "Werter Genosse - Flugblattaktion durchführen etc.
Wegen Terrorakt in M."

Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Telegramme wurden von dem zuständigen Postbeamten wegen der Anstößigkeit des Textes zurückgewiesen. Das dritte Telegramm konnte der Antragsgegner Z[1] aufgeben. Durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft S-L vom 8.9.1972 (Sich - 332 1972) wurde dem Antragsgegner Z[1] im Anschluß daran ein Aufenthaltsverbot für das gesamte xx Bundesgebiet auf die Dauer von zehn Jahren aufgegeben. Zur Begründung wurde angeführt, daß er durch seine Verhaltensweise den Sicherheitsapparat in größerem Ausmaß in Bewegung gesetzt und dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet habe. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsgegner Z[1] kein Rechtsmittel ein.

3. Der Antragsgegner E, der damals Kreisvorsitzender der Jungsozialisten war, sprach im Zusammenhang mit einer Kandidatenaufstellung der SPD zur S'er Stadtratswahl im Jahre 1972 von "einem der schwärzesten Tage in der Geschichte S's". Diese Äußerung wurde in der Presse wiedergegeben.

4. Der Antragsgegner E buhte am 6.1.1974 anlässlich der Präsentation eines SPD-Papiers zur Gesellschaftspolitik den anwesenden SPD-Landrat S aus. Dies geschah im Beisein der Presse. S ist der einzige SPD-Landrat des gesamten Regierungsbezirks O.

5. Der Antragsgegner E äußerte sich am 30.3.1974 auf einer öffentlichen Kreiskonferenz der SPD in N kritisch zum Parlamentarismus. Nach einem Bericht der MZ vom 2.4.1974 sagte er, daß der Parlamentarismus die Bevölkerung von der Willensbildung aussperre. Des weiteren erklärte er öffentlich seinen Austritt aus der Partei, nahm diesen aber am nächsten Tag wieder zurück. Dies alles geschah anlässlich der Diskussion eines Referates des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Antragstellers, des Genossen Z[2], der in seiner Ansprache eine Standortbestimmung der SPD vorzunehmen versucht und vor parteiinternen Reibungsverlusten durch dauernde Auseinandersetzungen gewarnt hallte.

Neben diesem festgestellten Sachverhalt gab es eine Reihe weiterer Punkte, die Anlaß zu dem vorliegenden Parteiordnungsverfahren gaben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks 2xx hat am 20.4.1974 entschieden, dem Antragsgegner Z[1] auf die Dauer eines Jahres das Recht zur Bekleidung jedweder Funktion in der Partei abzuerkennen und dem Antragsgegner E eine Rüge zu erteilen.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegner Berufung an die Schiedskommission des Bezirks N-O eingereicht. Die Bezirksschiedskommission N-O hat daraufhin am 6.9.1974 unter Abänderung der Entscheidung der Vorinstanz auf den Ausschluß beider Antragsgegner aus der Partei erkannt. Wegen der Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens und der Entscheidungsgründe wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission, die ihnen am 27.9.1974 zugestellt wurde, haben beide Antragsgegner, auch der inzwischen nach M. verzogene Antragsgegner E, am 11.10.1974 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Die Begründung der Berufung erfolgte am 23.10.1974.

Die Antragsgegner sind gemeinsam der Meinung, daß während der mündlichen Verhandlung der Bezirksschiedskommission das in § 11 Schiedsordnung vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden sei.

Des weiteren behauptet der Antragsgegner Z[1], daß er das am 18.8.1972 versandte Rundschreiben nur deshalb verschickt habe, um die Einstellung der extremen Linken zur Olympiade deutlich zu machen. Das versuchte Versenden der Telegramme am 7.9.1972 erklärt er als "Urlaubsscherz". Im übrigen seien die Telegramme auch nur dadurch bekannt geworden, daß durch eine nicht näher bezeichnete Person in S das Postgeheimnis verletzt worden sei.

Der Antragsgegner E ist der Meinung, daß das im Jahr 1972 bei der Kandidatenaufstellung der SPD praktizierte Wahlsystem - eine Art Blockwahlsystem, das nach dem bayerischen Wahlgesetz zulässig war - derart kritikwürdig gewesen sei, daß auch harte Formulierungen erlaubt sein mußten. Im übrigen behauptet er, während der Konferenz in N den Parlamentarismus nicht generell abgelehnt zu haben. Er habe vielmehr nur bestimmte Auswüchse des Parlamentarismus kritisiert und generell eine bessere Kommunikation zwischen Parlamentariern und Volk gefordert.

Beide Antragsgegner sind schließlich der Meinung, daß weit zurückliegende Vorgänge nicht mehr Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens sein könnten.

Der Antragsgegner Z[1] beantragt,

ihn nicht aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner E beantragt,

1. Das Urteil der Bezirksschiedskommission aufzuheben,

2. festzustellen, daß sich der Antragsgegner E eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
hilfsweise:
dem Antragsgegner E für sein Verhalten eine Rüge zu erteilen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist darauf, daß die Glaubwürdigkeit der SPD in der Öffentlichkeit durch die ständigen Auseinandersetzungen mit den Antragsgegnern gelitten habe.

Die Bundesschiedskommission hat über die Frage, ob der Antragsgegner E auf der Kreiskonferenz in N den Parlamentarismus generell abgelehnt hat, Beweis erhoben durch Vernehmung der Genossen Z[2], K, L, [Herr] und [Frau] B. Zu den Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 24.5.1975 verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten sowie zu dem nach Abschluß der mündlichen Verhandlung vom 24.5.1975 eingetroffenen Schriftsätzen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind zulässig, jedoch bezüglich des Antragsgegners Z[1] unbegründet und bezüglich des Antragsgegners E nur zum Teil begründet.

Die Bundesschiedskommission konnte selbst entscheiden und brauchte das Verfahren nicht gemäß § 27 Schiedsordnung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Den Antragsgegnern war in der Vorinstanz rechtliches Gehör gewährt worden. Soweit die Antragsgegner die Nichteinhaltung des nach § 11 Schiedsordnung vorgesehenen Verfahrens und die Nichtgewährung des "letzten Wortes" für die Antragsgegner rügen, können sie sich nicht auf die Sitzungsniederschrift vom 6.9.1974 stützen. Diese weist zumindest aus, daß der allein anwesende Antragsgegner Z[1] das letzte Wort gehabt hat. Von einer Versagung des rechtlichen Gehörs kann daher auch bei einer möglichen Nichteinhaltung der in § 11

Schiedsordnung vorgesehenen Verfahrensschritte nicht gesprochen werden. Etwaige sonstige Mängel sind durch die von der Bundesschiedskommission vorgenommene Beweisaufnahme und durch die in der mündlichen Verhandlung vom 24.5.1975 erfolgte Anhörung der Verfahrensbeteiligten geheilt worden.

Hinsichtlich des Antragsgegners Z[1] war die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen. Zur Begründung dieser Entscheidung genügen die festgestellten Vorfälle anlässlich der Olympischen Spiele 1972 in M. Die ohne Quellenangabe erfolgte Versendung eines Textes aus der "Kommunistischen Arbeiter-Zeitung R", in dem die Olympischen Spiele als "Monsterschau der Imperialisten" bezeichnet werden, und in dem von einem "Schlachtruf westdeutscher Imperialisten" gesprochen wird, stellt bereits für sich genommen einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar.

Die Übernahme dieser kommunistischen Bewertung der Olympischen Spiele, und nicht anders war die Wiedergabe des kommunistischen Textes bei der Unterzeichnung mit dem eigenen Namen zu verstehen, widerspricht dem zu den Parteigrundsätzen gehörenden und im G. Programm niedergelegten Weg der SPD und kann nur als ein erster Schritt zu einem - in der SPD unzulässigen - gemeinsamen Vorgehen mit Kommunisten gewertet werden.

Die nur zum Teil erfolgreiche Aufgabe der drei Telegramme am Postamt L in Ö. zeigt vollends, daß der Antragsgegner Z[1] nicht den Grundwerten des G. Programms verpflichtet ist. Wer angesichts der nach dem feigen Meuchelmord an den israelischen Teilnehmern der Olympischen Spiele erfolgten Polizeiaktion von einer "Bürgerkriegsarmee" und von einem "Polizeimassaker" spricht und in diesem Zusammenhang die im revolutionären Sprachgebrauch eindeutige Vokabel "vinceremus" (=venceremos) gebraucht, verneint prinzipiell die generelle Orientierung der staatlichen Organe an dem sowohl im Grundgesetz als auch in dem dem Grundgesetz verpflichteten G. Programm verankerten Rechtsstaatsprinzip. Er verläßt damit den Grundwertkonsens der SPD und verstößt erheblich gegen die Grundsätze dieser Partei. Angesichts des feigen Mordes und der damaligen schwierigen Situation die Telegrammaffäre nunmehr einen "Urlaubsscherz" zu nennen, wie es der Antragsgegner tut, ohne sich von dem Inhalt der Telegramme zu distanzieren, kann für ihn nur erschwerend ins Gewicht fallen. Es kommt hinzu, daß die im dritten Telegramm vorgesehene Flugblattaktion nach den gesamten Umständen im Gleichschritt mit Terroristen und Kommunisten erfolgen mußte und damit im Widerspruch zu den Abgrenzungsbeschlüssen des Parteivorstandes, Parteirates und der Kontrollkommission der SPD stand.

In beiden Fällen ist der Partei ein schwerer Schaden entstanden. Nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission liegt dieser Schaden sowohl dann vor, wenn

die Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird, als auch dann, wenn ihre innere Geschlossenheit und Ordnung geschwächt werden. Ein derartiger Schaden ist immer dann zu bejahen, wenn der erhebliche Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei grundlegende Fragen der politischen Sachaussagen der Partei oder ihrer inneren Struktur berührt und in dieser Hinsicht der Rahmen eines Einzelfalles ohne jede grundsätzliche Bedeutung gesprengt wird. So liegt der Sachverhalt hier. Die parteiöffentliche Verbreitung kommunistischen Gedankenguts ohne Quellenangabe fügt der inneren Struktur und dem Zusammenhalt der Partei schweren Schaden zu. Dies gilt auch für die Verbreitung der Gedankengänge des Antragsgegners zu dem Meuchelmord an den israelischen Olympia-Teilnehmern. In dieser Hinsicht kommt hinzu, daß die Auffassungen des Antragsgegners ö. Postbediensteten und Sicherheitskräften bekannt wurden und damit bereits bei diesen die Glaubwürdigkeit der SPD herabmindern mußten. Die spätere Bekanntgabe der Vorfälle in der Presse ist also nicht einmal entscheidend, wenn sie auch deutlich macht, welche weitreichenden Folgen das Verhalten des Antragsgegners haben konnte. Für die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist es nicht erheblich, daß die genannten Vorfälle bereits längere Zeit zurückliegen. Die anlässlich der Eröffnung des Parteiordnungsverfahrens erfolgte Erwähnung der Telegrammaffäre in der Presse zeigt, daß das frühere Fehlverhalten des Antragsgegners auch heute noch der Partei Schaden zuzufügen vermag.

Hinsichtlich des Antragsgegners E war die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die erkannte Maßnahme zu treffen.

Der schwerwiegendste Vorwurf, der dem Antragsgegner E gemacht werden kann, betrifft seine Äußerungen während der Kreiskonferenz in N am 30.3.1974. Dem Presseartikel der MZ vom 2.4.1974 ist zu entnehmen, daß der Antragsgegner den Parlamentarismus grundsätzlich kritisierte. Dem entsprechen die Bekundungen des Zeugen K und des Vorsitzenden des Antragstellers, Z[2], die beide aussagten, daß der Antragsgegner den Parlamentarismus schlechthin abgelehnt habe. Die dem gegenüber wenig präzisen Bekundungen der Zeugen [Herr] und [Frau] B sowie die Aussage von L vermögen diese Feststellungen nicht zu erschüttern. Die Bundesschiedskommission hatte daher zu erwägen, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Aus zwei Gründen hat sie jedoch davon Abstand genommen. Einmal sind die Äußerungen des Antragsgegners im Rahmen einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Vertreter des Antragstellers gefallen und es ist nicht auszuschließen, daß der Antragsgegner in der zweifelsohne vorhanden gewesenen Erregung über sein Ziel nur hinausgeschossen ist. Seine Einlassung, den Parlamentarismus nur in seinen Auswüchsen kritisiert gewollt zu haben, mußte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Zum anderen wohnt der Antragsgegner heute nicht mehr in dem Bezirk des Antragstellers. Eine Wiederholung der Auseinandersetzung zwischen der damals

Beteiligten ist also nicht zu erwarten. Von einem Ausschluß aus der Partei konnte daher abgesehen werden. Das Verhalten des Antragsgegners stellt sich dennoch als ein grobes Fehlverhalten dar. Seine unkontrollierten Äußerungen, sein während der genannten Konferenz öffentlich erklärter (und später wieder zurückgenommener) Austritt aus der Partei sowie sein sonstiges öffentliches aggressives Verhalten gegenüber Mandatsträgern der Partei (gegenüber SPD-Landrat S und während der Kandidatenaufstellung der SPD S im Jahr 1972) offenbaren ein großes Maß fehlender Solidarität.

Die innere Geschlossenheit und Ordnung der Partei wurde dadurch erheblich geschwächt. Es war daher auf die im Tenor genannte Maßnahme zu erkennen.

Bei dieser Entscheidung blieben die nach dem 24.5.1975 bei der Bundesschiedskommission eingetroffenen weiteren Schriftsätze der Beteiligten unberücksichtigt. Diese Schriftsätze betrafen entweder nicht die Antragsgegner oder trugen, soweit sie den Antragsgegner Z[1] belasteten, nach alledem überflüssige neue Tatsachen vor. Das den Antragsgegner E belastende Beweisangebot sollte schließlich für etwas Beweis erbringen, was der Zeuge K bereits bekundet hatte. Einige Schriftsätze trafen zudem nach dem 15.7.1975 und damit nach Ablauf der von der Bundesschiedskommission angesetzten Frist ein.

Nach alledem war wie geschehen zu entscheiden.